Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG für Verbraucher (B2C)

Stand: April 2025

AGB-K (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Kranarbeiten)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-K für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Kranarbeiten" zuzurechnen sind.

Diese AGB-K gelten ausschließlich gegenüber **Verbrauchern** im Sinne des § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz - Österreich) bzw. im Sinne des § 13 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch – Deutschland).

Die AGB des AN und diese AGB-K werden dem Auftraggeber (**im Weiteren AG genannt**) mit unseren Angeboten und/oder mit unserer Auftragsbestätigung in Form von druckbaren PDF-Dateien übersandt oder in Papierform persönlich übergeben.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt. 1: Angebots-/Auftragsgrundlagen:

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-K.

Mit der Auftragserteilung / Auftragsbestätigung bekräftigt der Auftraggeber ausdrücklich die AGB und diese AGB-K des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

An- und Abfahrt und Mauten** werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Zeitzählung beginnt mit Abfahrt in Straßwalchen und endet mit Ankunft in Straßwalchen.
(** = Mauten werden mit einem Aufschlag in Höhe von 20,00 EURO (netto) für Verauslagungs-/Administrationsaufwand verrechnet)

Auf Grundlage des Treibstoffpreismonitors des BMK werden Treibstoffzuschläge auf Stunden- und KM-Sätze, auf Einsatzpauschalen und auf Transport- bzw. An-/Abfahrtspauschalen erhoben. Details zur Höhe und zur Berechnung dieser Zuschläge enthalten die Angebote bzw. Auftragsbestätigungen des AN.

Sofern An-/Abfahrtspauschalen angeboten werden, gelten diese, vorbehaltlich freier, befahrbarer Wegstrecken, und für den kürzesten/schnellsten Weg.

Angebotene Pauschalen gelten für Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr – an Werktagen) und beinhalten keine Überstundenzuschläge. Sollten Überstundenzuschläge anfallen werden diese zusätzlich verrechnet.

Eventuelle Genehmigungen, Begleitungen, sowie verkehrslenkende Maßnahmen und andere auftrags-spezifische Auslagen werden gesondert (mit einem Aufschlag i.H.v. 10 % der Auslagen, mindestens aber EURO 50,00 (netto)) in Rechnung gestellt.

Das Rüsten (Auf- und Abbau des Kranes, Ballastaufnahme bzw. Ballastablage und die Montage bzw. Demontage einer Gitterspitze, etc.) wird zum jeweiligen Stundensatz verrechnet.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz behält sich der AN das Recht einer Preisanpassung bei außerhalb seines Einflussbereiches liegenden (gesetzlichen) Kostenänderungen vor.

Sofern der AG beim AN die Eindeckung einer Lasthakenversicherung beauftragt, wird die vom AG zu zahlende Prämie separat ausgewiesen – alle sonst angebotenen / vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive der Prämie für eine solche Versicherung.

Alle gegenüber dem AG als Verbraucher angegebenen Preise gelten in Euro und verstehen sich **einschließlich** der jeweils in Österreich geltenden Umsatzsteuer.

Pkt. 2: Mindestverrechnung:

Es gelten folgende Mindestverrechnungszeiten (immer exkl. An- und Abfahrten) **pro Gerät** als vereinbart:

Während der Normalarbeitszeit:

- Für LKW, LKW-Ladekrane bis 110 mto und Mobilkrane bis 90 to: **mindestens** 4 Stunden pro Tag
- Für LKW-Ladekrane über 110 mto: **mindestens** 5 Stunden pro Tag
- Für Mobilbaukrane: **mindestens** 8 Stunden pro Tag
- Für Mobilbaukrane, LKW-Ladekrane über 110 mto und Mobilkrane über 90 to: **mindestens** 6 Stunden pro Tag

Bei Nachtarbeit an Werktagen und bei Arbeiten an Samstagen, tagsüber:

- Für LKW, LKW-Ladekrane bis 110 mto und Mobilkrane bis 90 to: 6 Stunden pro Nacht bzw. und pro Tag
- Für Mobilbaukrane, LKW-Ladekrane über 110 mto und Mobilkrane über 90 to: 8 Stunden pro Nacht bzw. und pro Tag

Bei Nachtarbeit an Samstagen und bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen:

- für alle Geräte: 8 Stunden pro Nacht bzw./und pro Tag.

Pkt. 3: Überstundenzuschläge:

Die Normal-Arbeitszeiten des AN sind: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (an Werktagen).

Bei Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden folgende Zuschläge (**pro Mann und Stunde**) auf den Basislohn verrechnet:

- Montag bis Freitag (an Werktagen): von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr = 50 % Zuschlag
- Montag bis Freitag (an Werktagen): von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Samstag (kein Feiertag): von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr = 50 % Zuschlag
- Samstag (kein Feiertag): vor 07:00 Uhr / ab 15:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr = 150 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr = 200 % Zuschlag

Details zur Höhe des jeweils aktuellen Basislohns enthalten die Angebote bzw. Auftragsbestätigungen des AN.

Pkt. 4: Einsatzbedingungen / Einsatzgrundlagen:

Aufgrund der Angaben bzw. der Anforderung des AG stellt der AN dem AG seine Geräte zur Verfügung. Sollte das zur Verfügung gestellte Gerät für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche gegen den AN. Dem AN entstehende Mehrkosten werden dem AN durch den AG zusätzlich vergütet.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der AN Krane/Ladekrane nur mit Fahrer zur Verfügung stellt.

Ohne gegenteilige (rechtzeitige schriftliche) Information durch den AG setzt der AN ausreichend dimensionierte, ebene, verdichtete, sowie freie Zufahrtwege und Kranstellplätze voraus, welche die nötige Tragfähigkeit aufweisen müssen damit ein störungsfreier Arbeitsvorgang erfolgen kann. Für Schäden und/oder Setzungen an der Zufahrt und/oder im Kranstellplatz lehnt der AN jegliche Haftung ab.

Ausdrücklich weist der AN darauf hin, dass sich im Stand-/Abstützbereich keine Schächte, Gruben, Rohre, etc. und im Schwenk-/Dreh-/Arbeitsbereich keine Kabel, Leitungen oder andere Hindernisse befinden dürfen. Bei Arbeiten in Hallen oder unter Dach wird eine ausreichende lichte Höhe (unter Berücksichtigung der Länge der Gehänge) vorausgesetzt.

Die in den 2 vorangehenden Absätzen genannten Wege, Flächen und Einsatzorte müssen ohne Kosten für den AN entsprechend hergerichtet werden. Wartezeiten, die dem AN in diesem Zusammenhang entstehen, werden dem AN durch den AG zusätzlich vergütet. Für Schäden die dem AN und/oder Dritten durch nicht diesen Vorrausetzungen entsprechende Zufahrtswege / Kranstellplätze / Einsatzorte entstehen, haftet ausschließlich der AG.

Etwaige Verunreinigungen von (öffentlichen) Straßen, Wegen und Plätzen, die beim Verlassen der Baustelle entstehen, sind durch den AG auf dessen Kosten zu beseitigen.

Eventuell erforderliche Straßensperren sind durch den AG zu beantragen und zu organisieren.

Sofern Sonderanschlagmittel erforderlich sein sollten, sind diese dem AN durch den AG -unter Vorlage der gültigen Prüf-/Abnahmeprotokolle- kostenfrei am Einsatzort zur Verfügung zu stellen.

Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das zu bewegende Gut hat durch den AG (auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko) zu erfolgen – der AN übernimmt in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Haftung.

Zum Einweisen des Kranfahrers muss von Seiten des AG entsprechend geschultes Personal zur Verfügung gestellt werden. Für entstandene Schäden durch nicht ordnungsgemäße Einweisung lehnt der AN grundsätzlich jegliche Haftung ab.

Kranarbeiten werden grundsätzlich auf Basis der Weisungen und somit auf Risiko des AG durchgeführt. Trotzdem sind die Kranfahrer des AN berechtigt, die Arbeit abzulehnen oder abzubrechen um eine unverhältnismäßige Gefährdung von Personen, Geräten und Gütern, die sich aus der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit ergeben könnte, zu vermeiden.

Pkt. 5: Einsatzverschiebung / Einsatzstornierung:

Bei Verschiebung oder Stornierung eines Einsatzes/Auftrages (oder Teilen davon) behält der AN sich vor, Änderungs-/Ausfallkosten wie folgt zu verrechnen (bereits angefallene Kosten werden auf jeden Fall verrechnet):

Meldung innerhalb von:	72 Std.	48 Std.	24 Std.	12 Std.	vor jeweiligem Einsatzbeginn
• Einsatzverschiebung:	10 %	30 %	50 %	75 %	vom jeweiligen Auftragswert
• Einsatzstornierung:	30 %	50 %	75 %	100 %	vom jeweiligen Auftragswert

Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Einsatzverschiebungen / Einsatzstornierungen sind grundsätzlich nur an Werktagen (montags-freitags) und grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten des AN (07:00-17:00 Uhr) möglich. Wird eine Verschiebung / Stornierung außerhalb dieser Zeiten mitgeteilt, so gilt der nächste, innerhalb des vorgenannten Zeitraums liegende, Termin als Zeitpunkt der Übermittlung, der Zustellung und des Empfangs dieser Mitteilung.

Pkt. 6: Haftung:

Bei technischen Gebrechen oder Ausfällen durch höhere Gewalt können grundsätzlich keine Abstriche oder Verzugsstrafen gegen den AN geltend gemacht werden.

Die behördlichen Genehmigungen für Krane und andere Fahrzeuge beinhalten ein Fahrverbot bei schlechten Sicht- und Witterungsbedingungen – für dadurch entstehende Kosten für Ausfall-/Wartezeiten und für sonstige Kosten übernimmt der AN grundsätzlich keine Haftung (höhere Gewalt).

Wünscht der AG zusätzlichen Versicherungsschutz und/oder den Abschluss einer Lasthakenversicherung, so hat sich der AG mit dem AN in Verbindung zu setzen und der AN unterbreitet dem AG gerne ein entsprechendes Angebot - ansonsten gilt ein Regressverzicht (auch seitens der Versicherer des AG) als vereinbart. Die Angabe eines Warenwertes allein gilt nicht als Auftrag zur Eindeckung einer Lasthakenversicherung durch den AN.

=====

Erklärung des AG:

Ich habe diese AGB-K des AN vor Auftragserteilung erhalten, gelesen und deren Inhalt verstanden. Ich wurde vom AN auf die Möglichkeit hingewiesen einzelne Teile dieser AGB-K des AN anderweitig auszuhandeln.

Ich bestätige, dass ausgehandelt wurde, dass der AN zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen andere Unternehmen einsetzen darf.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich diese AGB-K des AN als Vertragsbestandteil anerkenne und annehme.

Datum: _____ Name und Unterschrift: _____